

Beschluss 1: Angleichung der Besoldung der wissenschaftlichen Lehrkräfte nach A13

Die Personalversammlung der Lehrer*innen des Staatlichen Schulamtes Tübingen fordert die Verantwortlichen auf, dass alle wissenschaftlich ausgebildeten Lehrkräfte (auch GS- und GHS-Lehrkräfte) nach mind. A13/E13 besoldet werden. Grundvoraussetzung ist hierzu auch eine Angleichung der Studien- und Ausbildungszeit von gleicher Dauer und Qualität.

Begründung:

In der GS werden heterogene Lerngruppen unterrichtet. Grundschullehrkräfte haben mit 28 Stunden das höchste Deputat und im Rahmen der Beratungs- und Diagnostikkompetenz zahlreiche Aufgaben, die in keiner Weise rechtfertigen, dass sie geringer besoldet werden als ihre Kolleg*innen in der Sekundarstufe. Es ist immer noch die am schlechtesten ausgestattete Schulart.

Des Weiteren ist gerade die GS die Schulart, die bisher die meisten Maßnahmen und Kooperationen im Rahmen von inklusiven Beschulungen umgesetzt hat.

Kolleg*innen erhalten hierzu keine Entlastung in Form von Anrechnungsstunden.

Die Grundschule setzt den Grundstein der schulischen Bildung und sollte dementsprechend Beachtung finden. Eben auch in einer Höherbesoldung der Lehrkräfte, die sich bewusst für diese immens wichtige Schulart entschieden haben. Zudem haben bereits 13 Bundesländer die Erhöhung der Besoldung nach A/E 13 in der Grundschule umgesetzt bzw. in Aussicht gestellt! Im Bereich der Sekundarstufe 1 ist Baden-Württemberg das einzige Bundesland, welches Grund- und Hauptschullehrkräfte nicht nach A/E 13 bezahlt.

Höhere Besoldung und eine damit einhergehende längere Ausbildung steigert die Attraktivität des Lehrerberufs für diese Schulart immens. Dadurch wird gesichert, dass sich wieder mehr Personen hierfür entscheiden. So kann dem steigenden Lehrkräftemangel entgegengewirkt werden.

Beschluss 2: Aufnahme von Schülerfirmen in das Schulgesetz / die Bildungspläne des Landes Baden-Württemberg

Die Personalversammlung der Lehrer*innen des Staatlichen Schulamtes Tübingen fordert die Verantwortlichen auf über die Stufenvertretungen, Gewerkschaften und Verbände und die im Landtag vertretenen Parteien gegenüber dem Kultusministerium darauf hinzuwirken, dass der Betrieb von Schülerfirmen, Schülergenossenschaften, sowie auch nicht unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen der Schulen (z.B. AGs) in die Bildungspläne des Landes Baden-Württemberg über §35.4 Schulgesetz (SchG) aufgenommen werden.

Begründung:

Durch die Reform des Umsatzsteuergesetzes (UstG) wurden Schülerfirmen als umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten erfasst, dies zieht umfangreiche Pflichten und die Übernahme von hoher Verantwortung nach sich. Bei Verstößen droht ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung gegenüber Lehrkräften und Schulleitungen.

Die Landesregierung konnte hier mit anderen Bundesländern nachbessern und eine Anpassung erreichen. Diese Nachbesserung hat erreicht, dass bei Schülerfirmen keine Umsatzsteuer erhoben und abgeführt werden muss. Dies wird im Entwurf des BMF-Schreibens geregelt (Umsatzsteuerbefreiung für unmittelbar dem Schul- und bildungszweck dienende Leistungen – Anpassung §4.21 UStG durch das Jahressteuergesetz 2024 zum 01. Januar 2025 GZ: III C 3 - S 7179/00054/002/006). Ein kleiner Erfolg!

Dies gilt jedoch nur für Schülerfirmen, die eng mit dem Schulunterricht verbunden sind. Zusätzlich muss der Umsatz, nach der Anpassung in §4.21.1 (13) zur Ausübung der Bildungsleistung unerlässlich sein.

Die so erbrachten Umsätze sind dann nach §1.1 Nr.1 UstG steuerbar, aber nach dem geplanten Entwurf nach §4.21 UstG wieder befreit.

Die Unternehmerpflichten, wie beispielsweise die Aufbewahrung und Vorhaltung aller Belege (Ausgaben, Einnahmen, etc.) für einen Zeitraum von 8 Jahren bleiben bestehen (§147.3 Abgabenordnung AO).

Bei Verstößen dagegen droht auch hier ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung gegenüber Lehrkräften und Schulleitungen.

Wir fordern daher, dass Schülerfirmen und auch nicht unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen (z.B. AGs) über die Bildungspläne als eine Schulaktivität in das Schulgesetz §35.4 des Landes aufgenommen werden. Nur so können die Schulen weiterhin wichtige Arbeit in Form von Schülerfirmen, SMV-Verkäufen, Elternbeirats-Aktionen oder AGs mit Verkauf rechtssicher durchführen.

Die Aktivitäten müssen den Hoheitsaufgaben „Bildung“ zugeordnet werden, um der Umsatzsteuer zu entgehen. Auch hier muss ein Bürokratieabbau möglich sein, in dem man jegliche Aktivitäten einer Schule für die Schule und die Schüler*innen dem Bildungsauftrag unterwirft.

Beschluss 3: Deputatsangleichung von Fachlehrer*innen und Technischen Lehrer*innen GEnt und kmEnt an SBBZ mit Förderbedarf geistige Entwicklung (G) und SBBZ mit Förderbedarf körperlich motorische Entwicklung

Die Personalversammlung der Lehrer*innen des Staatlichen Schulamtes Tübingen fordert die Verantwortlichen auf, sich über die Stufenvertretung, die Verbände und die Gewerkschaften, die Landesregierung und die im Land vertretenen Parteien für eine Deputatsangleichung von Fachlehrer*innen G, Fachlehrer*innen K und Technischen Lehrer*innen G an SBBZ mit Förderbedarf geistige Entwicklung und SBBZ mit Förderbedarf körperlich motorische Entwicklung von 31 auf 26 Deputatsstunden einzusetzen.

Begründung:

Die vielen übergreifenden und koordinierenden Aufgaben einer Klassenlehrkraft in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht, werden an den SBBZ in erster Linie von Fachlehrer*innen erbracht, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Unterrichtszeit. In einer nicht repräsentativen Umfrage der GEW unter Fachlehrkräften kam heraus, dass an den SBBZ über 90 % der Fachlehrer*innen als Klassenlehrer*innen eingesetzt sind.

Wir fordern für Fachlehrer*innen (FL) und Technische Lehrer*innen (TL) das Deputat der Lehrkräfte der Schulart, an der sie unterrichten. In keiner anderen Berufssparte gibt es Beschäftigte, die mit unterschiedlichen Grundausbildungen unterschiedliche Arbeitszeiten haben. Die Regulierung erfolgt über die Bezahlung. Bei den FL/TL erfolgt eine ungerechtfertigte doppelte Regulierung.

Beispiel: Eine verbeamtete Fachlehrerin an einem SBBZ mit Förderbedarf geistige Entwicklung oder körperlich motorische Entwicklung hat ein um 5 Stunden höheres Deputat (31 zu 26) und eine um 3 Stufen niedrigere Bezahlung (A 10 zu A 13).

Beschluss 4: Rahmenbedingungen für Inklusion schaffen

Die Personalversammlung der Lehrer*innen des Staatlichen Schulamtes Tübingen fordert die Landesregierung auf, verlässliche Rahmenbedingungen und Ressourcenzuweisungen für die Inklusion zu schaffen. Das heißt:

- mehr Stellen im Landeshaushalt für die Sonderpädagogik
- Ressourcenzuweisung der Sonderpädagogik laut Organisationserlass
- Zeitliche Anrechnung der Beratungs- und Teamstunden in inklusiven Settings
- Senkung des Klassenteilers an den allgemeinen Schulen
- Unterstützungssysteme an Schulen fest etablieren – wie z. Bsp. multiprofessionelle Teams

Begründung:

Seit 2015 ist Inklusion im Schulgesetz verankert, der Implementierungsprozess stagniert.

- Die SBBZ sind extrem schlecht versorgt. Die Sonderpädagogik kann ihrer Aufgabe weder im SBBZ noch in der Inklusion gerecht werden.
- Die Unterstützung der Inklusionsschulen wird seit Jahren aufgrund des gravierenden Mangels an Lehrkräften der Sonderpädagogik reduziert. Sonderpädagogisches Know-How kann so nicht in die Schulen eingebracht werden.
- Ohne Unterstützungssysteme im Unterricht, wie multiprofessionelle Teams, Zwei-Pädagog*innen-Prinzip, arbeiten die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen in fast allen Unterrichtsstunden allein in der Klasse.
- Sonderpädagogische Förderung bedeutet einen zeitlichen Mehraufwand für die Lehrkräfte: Vorbereitung, Elternarbeit, Austausch in den multiprofessionellen Teams. Dieser Mehraufwand wird bislang nicht vergütet.
- Die pädagogischen Herausforderungen aufgrund der sehr heterogenen Schülerschaft innerhalb einer Klasse nehmen zu. Der Klassenteiler in allen Schularten insbesondere der Grundschulen muss gesenkt werden, um alle Schüler*innen adäquat fördern zu können.

Beschluss 5: Entlastungsstunde Klassenleitung

Die Personalversammlung der Lehrer*innen des Staatlichen Schulamtes Tübingen fordert das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg auf, dafür zu sorgen, dass allen öffentlichen Schulen pro geführter Klasse an der Schule eine Entlastungsstunde zugewiesen wird. Diese soll innerschulisch an die Klassenlehrkräfte weitergegeben werden.

Begründung:

In immer heterogeneren Klassen ist es unumgänglich, neben der Bildungsarbeit verstärkt Erziehungsarbeit und Elternarbeit zu leisten. Auch die Verwaltungsaufgaben der Klassenlehrkräfte sind enorm angewachsen. Durch die Einführung einer Entlastungsstunde verbleibt letztlich mehr Zeit für die Bildungsarbeit, ohne das ebenso wichtige erzieherische Arbeiten einzuschränken.

Beschluss 6: Schulischer Arbeitsplatz / Ruheräume

Die Personalversammlung der Lehrer*innen des Staatlichen Schulamtes Tübingen fordert die Verantwortlichen auf, dass für jede Lehrkraft ein eigener schulischer Arbeitsplatz vorhanden ist, an dem ungestört vorbereitet und korrigiert werden kann. Zudem benötigen Lehrkräfte Ruheräume, in denen es möglich ist, während Pausen Erholung zu finden.

Begründung:

Viele Schulen sind inzwischen Ganztageschulen. Das bedeutet für die Lehrkräfte, dass sie oft von morgens bis spät nachmittags in der Schule sind. Vorhandene „Lehrerzimmer“ sind zu klein, bieten zu wenig Platz und Ruhe zum Arbeiten und keine Möglichkeit zur Erholung in Pausen oder Freistunden. Im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist es notwendig, dass Lehrkräfte diese Erholungsphasen erhalten, damit sich stressbedingte Erkrankungen verringern. Vor- und Nachbereitungsarbeiten sind nur sinnvoll an ruhigen, individuellen Lehrer*innenarbeitsplätzen möglich.

Beschluss 7: Senkung der Deputate an Ganztageschulen auf 26 Stunden

Die Personalversammlung der Lehrer*innen des Staatlichen Schulamtes Tübingen fordert das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg auf, dafür zu sorgen, dass ein volles Deputat von Lehrkräften an Ganztageschulen auf 26 Wochenstunden gesenkt wird.

Begründung:

Ab dem Schuljahr 2026/2027 soll es einen bundesweiten Rechtsanspruch auf eine Ganztagesbetreuung in der Primarstufe geben. Auch andere Schularten unterrichten nach dem Ganztageschulprinzip.

Daher unsere Forderung: Anrechnung der Kooperationsarbeit im Rahmen des Ganztages - Senkung des Deputats auf 26 Wochenstunden.

Das Deputat kann nicht nur an der Unterrichtszeit gemessen werden. Im Ganztagesbetrieb einer Schule fallen viele Kooperationsaufgaben an, die bisher von den Lehrkräften in der Regel immer nur nebenher geleistet werden konnten und z.B. auch familiengerechte Arbeitszeiten mit der Arbeit an einer Ganztageschule kaum vereinbart werden konnten.

Wenn an diesem System festgehalten wird, erscheint es unrealistisch, den vom Kultusministerium formulierten Angebots- und Qualitätsstandards gerecht werden zu können. Es muss also eine Anrechnung für Kooperationsarbeit in der Ganztagsarbeit erfolgen, in dem man das Deputat von bisher 28 auf 26 Stunden senkt.

Beschluss 8: Juniorklassen – Laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung

Die Personalversammlung der Lehrer*innen des Staatlichen Schulamtes Tübingen fordert die Landesregierung auf, einen Abschluss mit EQR—tauglichem Zertifikat für die berufsbegleitende Qualifizierung einzuführen und diese laufbahnqualifizierende Ausbildung mit entsprechenden Anrechnungstunden auszugleichen.

Begründung:

Im aktuellen Verfahrensstand der Juniorklassen sollen die Grundschulförderklassen sukzessiv ab 2026 in Juniorklassen umgewandelt werden. Die bisherigen Lehrkräfte der Grundschulförderklassen sollen zur Tätigkeit in einer zukünftigen Juniorklasse weitergebildet werden. Eine Weiterbeschäftigung als Lehrkraft ist an eine verpflichtende Teilnahme an der Qualifizierungsoffensive geknüpft. Diese soll berufsbegleitend stattfinden. Zusätzlich wird (voraussichtlich) ein umfangreiches Selbststudium für die einzelnen Fortbildungsbausteine erwartet. Ein entsprechender Ausgleich ist trotz verpflichtender Teilnahme an allen Fortbildungsmodulen nicht vorgesehen. Die verpflichtende Teilnahme stellt eine erhebliche zeitliche Zusatzbelastung dar.

Im Sinne des Nachweises und der Vergleichbarkeit muss ein entsprechendes Zertifikat eingeführt werden. Dieses erleichtert uns und unserem Arbeitgeber im Bewerbungsverfahren den Nachweis der Eignung für die Beschäftigung in der Juniorklasse.

Beschluss 9: Juniorklassen – korrekte tarifliche Einordnung

Die Personalversammlung der Lehrer*innen des Staatlichen Schulamtes Tübingen fordert die tarifschließenden Parteien (Landesregierung und Gewerkschaften) auf, sich bei den bundesweiten Tarifverhandlungen dafür stark zu machen, dass im TV Entgeltordnung-Lehrkräfte (TV-EntgO) die Vorbemerkung 1. (6) gestrichen wird und eine Zuordnung der Beschäftigten an Schulkindergärten und Vorschulklassen zum Abschnitt 3.2.1. TV EntgO-L vorgenommen wird. Die zukünftigen Lehrkräfte (ohne Lehramtsstudium) in Juniorklassen wären dann nach Abschnitt 3.2.1 des Tarifvertrags Entgeltordnung einzugruppieren.

Begründung:

In den Juniorklassen sollen vorrangig Lehrkräfte eingesetzt werden, die die Qualifizierungsmaßnahme des ZSL BW erfolgreich durchlaufen haben. Die berufsbegleitende Qualifizierung muss zu einer adäquaten tarifrechtlichen Einstufung der Lehrkräfte führen.

Zudem muss das Delta zu den TVÖ-D Eingruppierungen geschlossen werden. Wir verdienen immer noch weniger als eine Gruppenleitung in einer Kindertageseinrichtung!

Unsere KollegInnen, die in einem SBBZ arbeiten, verdienen schon jetzt TV-L 9B, also eine Gehaltsstufe mehr als wir.

Diese Gehaltspluralität muss bereinigt werden.

Beschluss 10: Juniorklassen – Klassengröße und Deputatsermäßigung

Die Personalversammlung der Lehrer*innen des Staatlichen Schulamtes Tübingen fordert die Landesregierung auf, die Klassenstärken in den Juniorklassen auf max. 12 Kinder festzuschreiben und den zukünftigen Lehrkräften der Juniorklassen eine Anrechnungsstunde/Woche für Verwaltungstätigkeiten zu gewähren.

Begründung:

Bisher ist eine Klassengröße von max. 20 Kindern pro Juniorklasse vorgesehen. Eine sinnvolle pädagogische Arbeit mit dem Schwerpunkt Sprache und angemessener Förderung ist bei einer Gruppengröße von 20 Kindern nicht leistbar. Da wir davon ausgehen müssen, dass in der Juniorklasse pluralistische Sprachkenntnisse herrschen, kann eine Lehrkraft dieses weite Spektrum der Sprachförderung nicht zielführend sicherstellen. Die Qualität der Fördermöglichkeiten leidet darunter. Der, von der Politik, erhoffte Lernerfolg würde zu gering ausfallen.

Angesichts des hohen Verwaltungsaufwandes, der zeitintensiven Elternarbeit und der ausführlichen Förderpläne samt Dokumentation fordern wir eine Festschreibung einer Verwaltungsstunde für alle Lehrkräfte in den Juniorklassen. Es ist auch davon auszugehen, dass Dienstbesprechungen, weitere Fortbildungen und kollegiale Supervision am Anfang verstärkt stattfinden werden. Zusätzlich werden die Lehrkräfte in den Juniorklassen vielfältige Aufgaben der Kooperation wahrnehmen. Dazu kommen Abstimmungsgespräche mit außerschulischen Partnern (Therapeuten, Ärzte, Gesundheitsamt, Jugendamt etc.).